# Geplante sozialpolitische Änderungen im Rahmen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

**Zusammenfassung und Synopse**

## Zusammenfassung

**Kinderzuschlag**

- Die im ursprünglichen Entwurf geplante Kürzung des monatlichen Höchstbetrages beim Kinderzuschlag um den (Kinder-) Sofortzuschlag (25 Euro pro Kind) wird zurückgenommen.

**Gesetzliche Rentenversicherung**

- Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss in 2027 um 2,2 Mrd. Euro wird auf 4,2 Mrd. Euro erhöht.

**Sozialhilfe**

- Der Zeitpunkt der Regelsatzfortschreibung wird um ein halbes Jahr vom 1. Januar auf den 1. Juli verschoben – gleiches gilt für die Fortschreibung der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Der Zwölfmonatszeitraum zur Ermittlung des Mischindex verschiebt sich entsprechend vom 1. Juli des Vorvorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres auf den 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum.
- Die ergänzende Fortschreibung entfällt.
- Die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte Besitzschutzregelung bei *Fortschreibung* der Regelsätze entfällt.
- Die Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 ist zum 1. April 2027 vorgesehen. Ergeben sich aus der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger oder höher als die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge sind, gelten ab dem 1. April 2027 für die jeweilige Regelbedarfsstufe die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge. Die am 1. April 2027 maßgeblichen Eurobeträge der Regelbedarfsstufen gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 fort (Vertrauensschutzregelung). *[Anm.: Damit ist sichergestellt, dass die Regelbedarfsstufen bis Mitte 2028 nicht verändert werden.]*
- Die nächste Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sowie der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erfolgt erstmals zum 1. Juli 2028. Als Ausgangswerte für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind dabei die auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 neu ermittelten Eurobeträge maßgeblich. Damit wird der Vertrauensschutz wegen *Neuermittlung* der Regelbedarfe auf den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung begrenzt.

**Asylbewerberleistungsgesetz**

- Die Verlegung der regelmäßigen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auf den 1. Juli gilt auch für die Geldbeträge gem. AsylbLG. Die für das Jahr 2026 bekannt gegebenen Geldbeträge gelten bis zum Inkrafttreten der neuermittelten Bedarfssätze fort. Die nächste Fortschreibung der Geldbeträge erfolgt entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erstmals zum 1. Juli 2028.
- Der (Kinder-) Sofortzuschlag wird grundsätzlich letztmalig für den Monat Dezember 2026 erbracht. Abweichend hiervon wird er bei vor dem 1. Januar 2027 bewilligten Leistungen bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums, längstens bis zum 31. Mai 2027, weiter erbracht.

| Synopse zu den wesentlichen sozialpolitischen Änderungen des HH-BeglG 2027 | | |
|---|---|---|
| **Geltendes Recht** | **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027<br>BTDrs 21/7860 v. 07.09.2026** | **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)<br>BTDrs 21/9241 v. 16.11.2026** |
| **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** | | |
| **§ 6a Absatz 2 Satz 4**<br>[4]Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich um einen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro. | **(Artikel 7)**<br>**§ 6a Absatz 2 Satz 4**<br>*§ 6a Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.* | *Die im Entwurf vorgesehene Streichung des (Kinder-) Sofortzuschlags wird zurückgenommen.* |
| **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** | | |
| **§ 287g Satz 1**<br>[1]Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um 1,2 Milliarden Euro gemindert. | **(Artikel 8)**<br>**§ 287g Satz 1**<br>[1]Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils um 1,2 Milliarden Euro und im Jahr **2027** um **2,2 Milliarden Euro** gemindert. | **(Artikel 9)**<br>**§ 287g Satz 1**<br>[1]Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils um 1,2 Milliarden Euro und im Jahr **2027** um **4,2 Milliarden Euro** gemindert. |
| **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** | | |
| **§ 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen** | **(Artikel 9)**<br>**§ 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen** | **(Artikel 10)**<br>**§ 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen** |
| (1) Für Jahre bis zur nächsten Neuermittlung nach § 28 werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar nach den Absätzen 2 bis 5 fortgeschrieben. | (1) [1]In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar mit der sich nach Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben. [2]§ 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. | (1) In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Juli mit der sich nach Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben. § 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. |
| (2) [1]Zum 1. Januar 2023 werden die Eurobeträge der zum 1. Januar 2022 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zuerst mit der sich nach Absatz 3 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (Basisfortschreibung) und das Ergebnis mit der sich nach Absatz 4 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung). [2]Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind jeweils die nicht gerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung des Vorjahres nach Absatz 3 ergeben haben, erneut nach Absatz 3 fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden Eurobeträge mit der Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung nach Absatz 4 fortzuschreiben. | (2) [1]Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). [2]Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorvorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. [3]Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. | (2) Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. |
| (3) [1]Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung ergibt sich aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftli- | *Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und durch den bisherigen (und redaktionell angepassten) Abs. 5 ersetzt.*<br>(3) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach Absatz2 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die im Vorjahr geltenden Eurobeträge sind, gelten die für das Vorjahr bestimmten Eurobe- | (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate für den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 für<br>1. die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und<br>2. die durchschnittliche Nettolohn- und - |

| | | |
|---|---|---|
| chen Gesamtrechnung (Mischindex). [2]Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. [3]Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorvorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. | träge solange weiter, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben. | gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. |
| (4) [1]Maßgeblich für die Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung der sich nach Absatz 3 ergebenden nicht gerundeten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen ist jeweils die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorvorjahres. [2]§ 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. | (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate für den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 für<br>1. die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und<br>2. die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. | |
| (5) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach den Absätzen 2 bis 4 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die im Vorjahr geltenden Eurobeträge sind, gelten die für das Vorjahr bestimmten Eurobeträge solange weiter, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben. | *Absatz 5 wird zu Absatz 3 und die Angabe „den Absätzen 2 bis 4“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.* | |
| (6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate<br>1. für den Zeitraum nach Absatz 3 für<br>a) die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und<br>b) die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,<br>2. für den Zeitraum nach Absatz 4 für die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. | *Absatz 6 wird gestrichen.* | |
| **§ 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze**<br>(4) Werden die Regelsätze nach den Absätzen 2 und 3 abweichend von den Regelbedarfsstufen nach § 28 festgesetzt, sind diese in den Jahren, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 erfolgt, jeweils zum 1. Januar durch Rechtsverordnung der Länder mit der Veränderungsrate der Regelbedarfe fortzuschreiben, die sich nach der Rechtsverordnung nach § 40 ergibt. | *Keine Regelung* | **§ 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze**<br>(4) Werden die Regelsätze nach den Absätzen 2 und 3 abweichend von den Regelbedarfsstufen nach § 28 festgesetzt, sind diese in den Jahren, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 erfolgt, jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Länder mit der Veränderungsrate der Regelbedarfe fortzuschreiben, die sich nach der Rechtsverordnung nach § 40 ergibt. |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**<br>(3a) [1]Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). [2]Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). [3]Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. [4]Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen. | **§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**<br>(3a)[1]Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Satz 1 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage).<br>*Sätze 2 bis 4 unverändert* | **§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**<br>(3a) [1]Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird jeweils zum 1. Juli mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Satz Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). [2]Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr desselben Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Teilbetrags (Anlage). [3]Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 durch Bundesgesetz ergibt; das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. [4]Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr desselben Schuljahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen. |
| **§ 40 Verordnungsermächtigung**<br>[1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates<br>1. die für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsätze zu bestimmen und<br>2. die Anlagen zu den §§ 28 und 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.<br>[2]Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 3 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. [3]Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 4 ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die erste Dezi- | **§ 40 Verordnungsermächtigung**<br>[1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates<br>1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsatz zu bestimmen und<br>2. die Anlagen zu den §§ 28 und 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.<br>[2]Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. [3]Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des jeweiligen Jahres. | **§ 40 Verordnungsermächtigung**<br>[1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates<br>1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsatz zu bestimmen und<br>2. die Anlage zu § 28 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Juli eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie die Anlage zu § 34 um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende Schuljahr ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.<br>[2]Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. [3]Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 30. April |

| | | |
|---|---|---|
| malstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der zweiten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. [4]Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des jeweiligen Jahres. | | des jeweiligen Jahres. |
| **§ 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023**<br>(1) [1]Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. [2]Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. [3]Die Anlage zu § 28 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.<br>(2) [1]Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. [2]Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen. | **§ 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2027**<br>Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a zum 1. Januar 2027 sind als Ausgangswerte jeweils die nicht gerundeten Eurobeträge aus der Basisfortschreibung nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 vom 17. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 243) maßgeblich. | **§ 134 Vertrauensschutz bei der Neuermittlung der Regelbedarfe**<br>(1) [1]Ergeben sich aus der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 28 auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 zum 1. Januar 2027 Eurobeträge, die niedriger oder höher als die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge sind, gelten ab dem 1. April 2027 für die jeweilige Regelbedarfsstufe die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge. [2]Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfsstufen gelten die am 31. Dezember 2026 maßgeblichen Eurobeträge weiter. [3]Die am 1. April 2027 maßgeblichen Eurobeträge der Regelbedarfsstufen gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 fort.<br>(2) [1]Die nächste Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a sowie der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3a erfolgt auf Grundlage der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 zum 1. Juli 2028. [2]Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind als Ausgangswerte die auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 nach § 28 neu ermittelten Eurobeträge zugrunde zu legen. |
| **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** | | |
| **§ 3a Bedarfssätze der Grundleistungen**<br>(4) [1]Die Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. [2]Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. [3]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. | *Keine Regelung* | **§ 3a Bedarfssätze der Grundleistungen**<br>(4) [1]Die Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. [2]Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. [3]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die ab dem 1. Juli desselben Kalenderjahres maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. [4]Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Bedarfssätze gelten die für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 bekannt gegebenen Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 fort. [5]Die nächste Fortschreibung nach |

| | | |
|---|---|---|
| | | Satz 1 findet zum 1. Juli 2028 statt. |
| **§ 16 Sofortzuschlag**<br>[1]Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro. [2]Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht. | *Keine Regelung* | **§ 16 Sofortzuschlag**<br>[1]Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro. [2]Der Sofortzuschlag wurde erstmalig für den Monat Juli 2022 und wird vorbehaltlich des Satzes 3 letztmalig für den Monat Dezember 2026 erbracht. [3]Abweichend von Satz 2 ist Satz 1 für Sofortzuschläge, die vor dem 1. Januar 2027 bewilligt worden sind, bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Mai 2027, weiter anzuwenden. [4]Soweit die Bewilligung des Sofortzuschlags über den 31. Mai 2027 hinausreicht, wird sie mit Ablauf dieses Tages unwirksam. [5]Die leistungsberechtigte Person ist über die Unwirksamkeit der Bewilligung des Sofortzuschlags zu unterrichten. |